

# OECD-Regeln zur Firmenbesteuerung

## Globaler Kampf um die Steuermilliarden

Der Bundesrat hat sich den machtpolitischen Realitäten gebeugt und die neuen Steuerregeln der OECD für internationale Firmen akzeptiert. Die kommenden Standards hinterlassen schon jetzt ihre Spuren.

von Hansueli Schöchli  
15.09.2015



Die globalen Regeln verlangen, dass Firmen die Forschungserträge vermehrt dort besteuern, wo sie forschen. (Bild: Ennio Leanza / Keystone)

Was in Steuersachen als «globale Standards» daherkommt, entspringt typischerweise der Küche der Pariser OECD, welcher 34 vorwiegend reiche Länder angehören. Seit dem Ausbruch der Finanz- und Schuldenkrise 2007/08 ist vorab in den grossen OECD-Ländern der politische Wille zur Verschärfung der globalen Regeln stark gestiegen. Kleinere Länder wie die Schweiz, die mangels eines grossen Binnenmarkts stärker auf ein attraktives Steuerklima angewiesen sind, hegen ihre Zweifel über den Aktivismus der OECD, müssen sich aber den machtpolitischen Realitäten beugen. Dies gilt nicht nur für die Verabschiedung des steuerlichen Bankgeheimnisses, sondern auch für die laufenden Diskussionen über die Besteuerung internationaler Unternehmen. So hat der Bundesrat vergangenen Freitag im Hinblick auf die OECD-Ministerkonferenz von Anfang Oktober die grundsätzliche Zustimmung der Schweiz zum neuen Regelwerk für die Firmenbesteuerung signalisiert.

### Mehr Substanz gefordert

Deklariertes Kernziel der OECD-Arbeiten: Die Unternehmensgewinne sollen verstärkt dort versteuert werden, wo auch die wirtschaftlichen Aktivitäten stattfinden – also dort, wo die «unternehmerische Substanz» vorhanden ist. Das klingt an sich «vernünftig» (der Begriff «Briefkastenfirma» hat selbst in der Schweiz einen schlechten Geruch), doch die Eruiierung der unternehmerischen Substanz pro Standort ist nicht so einfach, da neben Personalbeständen auch Kapital und Risikoübernahmen eine erhebliche Rolle spielen. In der Praxis geht es bei der Festlegung und der Umsetzung der neuen OECD-Regeln vor allem um einen globalen Verteilungskampf um die Steuermilliarden der internationalen Unternehmen. Die geplanten OECD-Regeln (vgl. Textkasten) haben drei zentrale Stossrichtungen: mehr Transparenz von Firmen und Steuerbehörden, das Anprangern von

mutmasslich «schädlichen» Steuerprivilegien in den einzelnen Ländern sowie das Stopfen von Schlupflöchern, die sich aus dem Zusammenspiel verschiedener nationaler Regelungen ergeben können.

Der Pranger wird insbesondere im kommenden Bericht zu den «schädlichen Steuerpraktiken» illustriert. Die OECD hatte einst eine Liste von dreissig Praktiken verschiedener Länder publiziert, die genauer anzuschauen seien. Einige der Praktiken haben bis 2014 das Verdikt «nicht schädlich» erhalten, andere (darunter eine Handvoll von Schweizer Praktiken) stecken noch im Examen. Die Schweiz kommt vielleicht im Oktober um das offizielle Etikett der «Schädlichkeit» herum, weil sie die verpönten Regime im Rahmen der laufenden Unternehmenssteuerreform III unter dem Druck der EU und der OECD ohnehin auf die Abschlussliste gesetzt hat.

Erheblichen Einfluss dürften auch die neuen Regeln zur länderspezifischen Berichterstattung für international tätige Firmen haben. Konzerne mit Jahresumsatz über 750 Mio. € müssen demnach pro Land den Behörden Angaben liefern, namentlich über Umsatz, Vorsteuergewinn, bezahlte Gewinnsteuern, Kapital, Anzahl Angestellte und Bilanzaktiven. Gemäss ursprünglichem Vorschlag war die Liste der geforderten Angaben noch umfangreicher (so wären zum Beispiel auch die Standorte der 25 Höchstverdiener im Konzern zu melden gewesen), aber die betroffenen Firmen werden auch so noch mit erheblichem Zusatzaufwand konfrontiert.

Die länderspezifischen Daten dürfen zwar den Steuerbehörden nicht als automatische Formel zur Berechnung des «gerechten» Steueranteils dienen, sie liefern jedoch Hinweise für genauere Überprüfungen. Wenn zum Beispiel ein Konzern 20% der Beschäftigten und der Aktiven in der Schweiz hat, aber 80% der Steuern in der Schweiz zahlt, während 80% der Beschäftigten und Aktiven in Frankreich sind, wo aber nur 20% der Gewinnsteuern anfallen, dann werden französische Steuerbehörden Rückfragen stellen wollen.

## Unangenehme Meldepflicht

Mehr Transparenz müssen auch die Steuerbehörden liefern. Für sogenannte Vorabbescheide («Rulings») zuhanden von international tätigen Firmen werden künftig spontane Meldungen an die Steuerbehörden in potenziell ebenfalls betroffenen Ländern verlangt. Dies betrifft nicht nur Steuer-Rulings über privilegierte Behandlungen (zum Beispiel im Rahmen des bis jetzt noch geltenden Holding-Privileges in den Kantonen), sondern geht noch darüber hinaus. Zudem werden voraussichtlich nicht nur neue Rulings zu melden sein, sondern auch alle alten, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen OECD-Regeln noch gelten. Tritt die Meldepflicht gemäss OECD zum Beispiel Anfang 2017 oder 2018 in Kraft, müsste die Schweiz in dieser Lesart alle dann noch geltenden Rulings bezüglich Steuerprivilegien für Holdings und andere Statusgesellschaften melden, weil es bis zur Abschaffung dieser Privilegien noch etwa zwei Jahre länger dauern könnte. Das wäre aus Schweizer Sicht ziemlich unangenehm.

Eher als Empfehlung denn als Pflicht ist der OECD-Vorschlag zur Beschränkung des Fremdkapitalzinsabzugs zu werten. Die Beschränkung soll insbesondere die Gewinnverschiebung durch konzerninterne Darlehen erschweren. Nach jüngsten Erkenntnissen steht die Idee im Vordergrund, den Maximalabzug im Prinzip als Bandbreite in der Grössenordnung von 10% bis 30% des Betriebsgewinns (Ebitda) zu definieren und für Härtefälle ein Ventil in Form einer Alternativberechnung zuzulassen.

## Breite Missbrauchsklausel

Für die Schweiz von Bedeutung ist auch die Missbrauchsklausel im Zusammenhang mit bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Laut OECD-Vorschlag könnte ein DBA-Land einem Konzern Vorteile des Doppelbesteuerungsabkommens verweigern, wenn diese Steuervorteile «einer der Hauptzwecke» der Errichtung spezifischer Firmenstrukturen gewesen sind. Die Schweiz hätte eine engere Missbrauchsklausel vorgezogen (Steuervorteile als einziger Hauptzweck von Firmenstrukturen). Mit der nun vorgesehenen Formulierung steigt die Gefahr von Machtdemonstrationen grösserer Länder und damit von Doppelbesteuerungen. Dies gilt umso mehr, als sich in der OECD der Schweizer Wunsch nach einer Schiedsgerichtspflicht bei DBA-Streitigkeiten nicht durchgesetzt hat; diverse Staaten wollten auf diese Weise nicht ihre Souveränität einschränken.

Die neuen OECD-Regeln haben schon Wirkung, bevor sie überhaupt in Kraft sind. Dies gilt nicht nur für die Abschaffung verpönter Steuerprivilegien wie in der Schweiz. Diverse Länder hätten die vorgesehene Möglichkeit einseitiger Massnahmen gegen Gewinnverlagerungen schon vorweggenommen, betont Peter

Uebelhart, Steuerexperte bei der Beratungsfirma KPMG. Als Beispiele nennen Fachleute die neue Steuer auf umgeleiteten Gewinnen in Grossbritannien, die Begrenzung des Abzugs von Fremdkapitalzinsen in Österreich und Frankreich sowie die Verstärkung lokaler Substanzerfordernisse in Spanien.